

**Bitte beachten Sie dass
dieser Vortrag keine
Rechtsberatung im
Einzelfall ersetzt.**

	Haftung	Gewinn und Verlust	Entnahmen	Übertragung der Gesellschafterstellung	Übertragung durch Erbschaft/Schenkung
Einzelunternehmen	unbeschränkte, unmittelbare Haftung	volle Zurechnung von Gewinnen und Verlusten	uneingeschränkt möglich	nur gesamter Erwerb des Einzelunternehmens möglich	Fortführung nur bei Übertragung auf eine Person
GbR	gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter	gleiche Anteile der Gesellschafter (*)	grds. nach Auflösung, bei längerer Dauer Gewinnverteilung nach jedem Geschäftsjahr (*)	i. d. R. Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich	Tod eines Gesellschafters für grds. zur Auflösung. Schenkung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter
OHG	unbeschränkte, unmittel- bare und gesamt- schuldnerische Haftung der Gesellschafter	4 % Verzinsung der Kapital- anteile, Restgewinn oder Verlust nach Zahl der Gesellschafter (*)	4 % des Kapitalanteils, ggf. auch übersteigenden Gewinn- anteil (*)	wie GbR	wie GbR. Abweichende Regelung möglich. Anspruch des Erben auf Umwandlung in Kommanditanteil
KG	Komplementäre wie OHG, Kommanditisten bis zur Höhe der Einlage	4 % Verzinsung wie bei OHG, Restgewinn oder Verlust in angemessenem Verhältnis (*)	für Komplementäre wie OHG, für Kommanditisten kein Entnahmerecht	wie GbR	wie OHG
GmbH & Co. KG	wie KG, aber Haftungs- zugriff bei Komplementär- GmbH beschränkt	wie KG, für Gewinnanteil der Komplementär-GmbH steuer- liche Untergrenzen	wie KG	wie GbR	wie OHG
KGaA	Komplementäre wie OHG, Kommanditaktionäre wie AG	Kommanditaktionäre wie AG, für Komplementäre ggf. Ent- nahmeverbot bei Verlust	für Kommanditaktionäre wie AG, für Komplementäre ggf. Ent- nahmeverbot bei Verlust	Komplementäre wie GbR, Kommanditaktionäre wie AG	für Kommanditaktionäre wie AG, für persönlich haftende Gesellschafter wie KG
GmbH	wie AG, Vereinbarung von Nachschusspflichten möglich	nach Geschäftsanteilen (*)	Gesellschaftsvertrag maßgebend	Geschäftsanteile mit notarieller Form frei ver- äußerlich (*)	unbeschränkte Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung
AG	Haftung des Gesellschafts- vermögens; nach Eintragung keine Haftung der Gesell- schafter, außer z. B. bei rückständiger Einlage	Jahresabschluss als Grund- lage für Gewinnverteilung, Gewinnanteile der Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge	u. U. Ermächtigung des Vor- stands zu Abschlagszahlung an die Aktionäre (*)	freie Übertragbarkeit der Aktien nach Wertpapier- recht (*)	wie GmbH
Stille Gesellschaft	Inhaber unbeschränkt, stiller Gesellschafter höchstens mit seiner Einlage	angemessener Anteil des Stillen Gesellschafters, Ver- lustbeteiligung kann ausge- schlossen werden	kein Entnahmerecht des Stillen Gesellschafters	wie GbR	Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben. Übertragung be- darf Zustimmung des Haupt- gesellschafters
eG	Haftung der Genossen bei Nachschusspflicht	nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile	Statut maßgeblich	unbeschränkt möglich	Übergang der Mitgliedschaft auf Erben bis Ende Geschäfts- jahr
PartG	gesamtschuldnerische Haftung aller Partner, kann u. U. auf einen/individuelle be- schränkt werden	wie GbR	Partnerschaftsvertrag maß- geblich, im Zweifel wie GbR	wie GbR	nur beschränkt möglich, sofern Erbe Freiberufler
(*)	Diese gesetzlichen Regelungen können durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden.				